Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 77. Danzig, den 25. September. 1895.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Aus vielen hier eingegangenen Gesuchen von Kriegstheilnehmern um Gewährung einer Beihilfe aus dem Invalidenfonds habe ich ersehen, daß die meisten Bewerber infolge unrichtiger Zeitungsnotizen im Unklaren darüber sind, unter welchen Voraussetzungen eine Beihilfe gewährt wird, indem sie annehmen, daß jeder Kriegstheilnehmer ohne Ausnahme eine solche erhalten wird.

Um unerfüllbaren Hoffnungen zu begegnen und Enttäuschungen zu vermeiden, ersuche ich die Orts-Behörden ergebenst, die Theilnehmer an den letzten Kriegen darüber aufzuklären, daß nach dem Gesetze vom 22. Mai d. Js. nur **dauernd gänzlich** erwerbsunfähige und **absolut hilfsbedürftige** Kriegstheilnehmer Aussicht haben, eine Beihilfe zu erhalten.

Auch von den Personen, welche dies wirklich nachweisen können, wird nur ein geringer Prozentsatz berücksichtigt werden können, da der auf ganz Preußen entfallende Antheil an dem für das Deutsche Reich ausgesetzten Gesammtbetrage im Höchstfalle zu Beihilfen an nur 9563 Personen ausreicht.

Danzig, den 18. September 1895.

Der Landrath.

2. Am 2. Dezember d. Js. findet im ganzen Deutschen Reiche eine Volkszählung statt, wobei die Zahl der Personen und der Haushaltungen, sowie die Zahl der bewohnten Häuser und anderen Wohnstätten festgestellt werden soll. Zugleich sollen Erhebungen darüber angestellt werden, ob die Arbeitnehmer zur Zeit in Arbeit und Stellung oder arbeitslos sind, ferner, ob die landsturmpflichtigen Männer militärisch ausgebildet sind.

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Ortsbehörden, zu deren Unterstützung besondere Zählungskommissionen in den Gemeinden gebildet werden können.

Zum Zweck der Zählung werden die Ortschaften in mehrere Zählbezirke getheilt, welche in der Regel nicht mehr als 40 Haushaltungen umfassen sollen, wobei aber zu beachten ist, daß jeder einen besonderen Namen führende größere Wohnplatz für sich einen eigenen Zählbezirk bildet. Ebenso bilden größere Anstalten zweckmäßig einen besonderen Zählbezirk für sich.

Die Zählung erfolgt in der Weise, daß für jede Haushaltung und für jede einzelne lebende Person, welche eine besondere Wohnung inne hat und eine eigene Hauswirthschaft führt, ein Haushaltungsverzeichniß **B** und für jede in dieser Haushaltung vorhandene, wenn auch nur zeitweise dort aufhaltsame Person eine Zählkarte (**A**) ausgefertigt wird. Bei Anstalten und Gasthäusern wird für den Anstaltsvorsteher mit dem Anstaltspersonal, ebenso für den Gastwirth mit seinem Wirthschaftspersonal ein eigenes Haushaltungsverzeichniß und für die Insassen der Anstalt bezw. für die eingekehrten Gäste ein zweites besonderes Haushaltungsverzeichniß ausgestellt.

Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler anzunehmen, dem die Austheilung und die Wiedereinholung der Zählpapiere an die Haushaltungen im Zählbezirk obliegt und der nach erfolgter Zählung eine Controlliste **F** über die Ergebnisse der Zählung in seinem Bezirk anzufertigen hat.

Der Ortsvorsteher hat unter eventl. Zuziehung der Zählungskommission die sämmtlichen Zählpapiere zu prüfen, bezw. zu vervollständigen und zu berichtigen, und sodann auf Grund der Controllisten der Zähler eine Ortsliste **G** zu fertigen.

Bei der Auswahl der Zähler ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieselben zur Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte hinreichend befähigt sind.

Es wird erwartet, daß sich in jeder Ortschaft des Kreises eine hinreichende Anzahl befähigter Personen finden wird, welche das Amt eines Zählers als Ehrenamt zu übernehmen bereit sind; sollten aber dennoch in einer Ortschaft freiwillige Zähler in genügender Anzahl nicht zu haben sein, so müssen dort besoldete Zähler angenommen werden und hat dann die betreffende Gemeinde oder der Gutsbezirk die dadurch entstehenden Kosten zu tragen, aus der Reichskasse oder aus der Landeskasse kann dafür keine Zahlung geleistet werden.

Sämmtliche Guts- und Gemeindevorsteher beauftrage ich, zunächst festzustellen, wie viele Haushaltungen und wieviel Personen jetzt in

der Ortschaft vorhanden sind, darnach die Zählbezirke einzutheilen und sodann die Zähler anzunehmen, sowie erforderlichen Falles die Zählkommission zu bilden.

Binnen 14 Tagen ist mir die Zahl der Haushaltungen, der Personen und der Zählbezirke anzuzeigen, damit ich demgemäß die nöthige Anzahl der einzelnen Zählpapiere übersenden kann.

Danzig, den 21. September 1895.

Der Landrath.

---

3. Ich mache auf die im Stück 28 des hiesigen Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 3. d. Mts., betreffend die Verloosung von 3½=prozentigen unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen, mit dem Bemerken hierdurch aufmerksam, daß Verzeichnisse der ausgeloosten Schuldverschreibungen in meinem Bureau 8 hierselbst zur Einsicht ausliegen.

Danzig, den 21. September 1895.

Der Landrath.

---

4. Sämmtliche Ortsvorstände beauftrage ich, diejenigen Personen ihrer Ortschaft, welche nach Ausweis der diesjährigen Impfliste ihre Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gültige Entschuldigung nicht haben impfen oder wiederimpfen lassen, **sogleich** dem vorgesetzten Amtsvorsteher anzuzeigen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich die angezeigten Personen gemäß § 12 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 schriftlich aufzufordern, binnen **14 Tagen** dort den Nachweis zu führen, daß die Impfung oder Wiederimpfung der genannten Kinder erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterlassen worden ist. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so ist gegen die betreffenden Personen auf Grund des § 14 des Reichsimpfgesetzes eine Geldstrafe bis zu **20 ℳ** festzusetzen.

Nach **4 Wochen** erwarte ich Bericht darüber, wie viele Personen aus den einzelnen Ortschaften des Amtsbezirkes wegen unterlassener Impfung oder Wiederimpfung ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen zur Anzeige gebracht, sowie gegen wie viele Personen dortseits Strafen

und in welcher Höhe festgesetzt sind und aus welchen Gründen bei den übrigen Personen von der Bestrafung Abstand genommen ist.

Danzig, den 18. September 1895.

Der Landrath.

---

5. Im verflossenen Kalenderquartal sind in der Zeit vom 21. Juni c. bis 20. September c. 31 Personen Alters- bezw. Invalidenrenten bewilligt worden und zwar

Altersrenten:

im Betrage	von	135,00	ℳ	an	4 Personen,
=	=	111,00	=	=	1 Person,
=	=	110,40	=	=	1 =
=	=	159,60	=	=	1 =
=	=	108,00	=	=	1 =
=	=	106,80	=	=	1 =

Invalidenrenten:

im Betrage	von	124,20	ℳ	an	4 Personen,
=	=	123,00	=	=	5 =
=	=	123,60	=	=	2 =
=	=	119,40	=	=	1 Person,
=	=	121,80	=	=	1 =
=	=	114,60	=	=	1 =
=	=	122,40	=	=	1 =
=	=	120,60	=	=	1 =
=	=	121,80	=	=	1 =
=	=	120,60	=	=	1 =
=	=	117,00	=	=	1 =
=	=	118,80	=	=	1 =
=	=	122,40	=	=	1 =
=	=	127,20	=	=	1 =

Danzig, den 20. September 1895.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

6. Der Hohlweg, welcher von der Chaussee hinter Brentau nach dem Forstgehöft Matemblewo führt, wird zwecks Instandsetzung der Strecke auf der Höhe bis nach Matemblewo oberhalb des nach den Abbauten führenden Weges für die nächsten 4 Wochen gesperrt.

Forsth. Oliva, den 19. September 1895.

Der Amtsvorsteher
i. V.: R. Boelcke.

Beilage.